

Datenschutz-Ordnung (DSO) des “Verein der Musikfreunde Münchwies e.V.“

Fassung vom 18.08.2006 beschlossen auf der Mitgliederversammlung .

1. Generell

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen aktuellen Ausgabe gelten auch für Vereine- also auch für den Verein der Musikfreunde Münchwies.

2. Zu schützende Mitgliederdaten

Zur Verwaltung der Mitgliedschaft im “Verein der Musikfreunde Münchwies“ erhebt der Verein Mitgliederdaten. Diese Daten (u.a. Vorname/Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikation , Instrument) sind individuelle Privatdaten und unterliegen dem Datenschutz.

2.1 Zugriff zu Mitgliederdaten

Zugriff zu den Mitgliederdaten erhalten alle Stellen des Vereins die solche Daten zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigen. Dies sind alle Mitglieder des Vorstandes.

2.2 Weitergabe von Mitgliederdaten

Die Weitergabe der Daten an Fremde (dazu gehören auch Mitglieder des Vereins ohne Amtsträgerfunktion)- egal aus welchem Grund- ist unzulässig und zu unterlassen! Sie kann nur ausnahmsweise erfolgen bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes. Eine Ausnahme stellt auch die Weitergabe der Daten and den Dachverband BSM, Bund saarländischer Musikvereine dar. An den Dachverband werden die notwendigen Daten zur Mitgliedschaft und Versicherungsschutz weitergeleitet.

2.3 Veröffentlichung von Mitgliederlisten

Komplette Mitgliederlisten sind nicht zu veröffentlichen – gleich welcher Art und Weise. Aus solchen Listen würde die Mitgliedschaft in einem Verein ersichtlich sein – das sind schützenswerte Privatdaten.

Folgende Arten von Listen dürfen ausnahmsweise erstellt werden:

- a) Listen von Interessenten an bestimmten Veranstaltungen (Reisen/Lehrgänge) damit sich diese Teilnehmer der Gruppe zusammenfinden können – es sind dann aber nur die unbedingt dazu erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer) zu erfassen.
- b) Listen mit gewissen Kommunikationsdaten (Name, E-Mail, Homepage, Telefon) zum Aushang im Vereinsheim oder zur Veröffentlichung auf der Vereinshomepage – es muss dann aber von jedem Teilnehmer der Liste einer schriftliche Zustimmung/Genehmigung zu den Vereinsakten genommen werden – und auf den Tatbestand dieser vorliegenden Zustimmung/Genehmigung muss in der Liste

hingewiesen werden. Im Falle von Minderjährigen muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

- c) Listen mit Inhalten, die auch anderweitig zu erlangen sind (Telefonbuch) dürfen erstellt werden – solcher Listen dürfen aber keine Rückschlüsse auf eine Vereinszugehörigkeit erlauben.
- d) Listen der Mitspieler in den einzelnen Gruppen des Vereins (Orchester, Jugendorchester, MFE)

3. Amtsinhaberdaten

Die Amtsinhaberdaten bestehen aus den Mitgliederdaten der Amtsinhaber und Aufgaben zu ihren aktuellen Ämtern.

3.1 Veröffentlichung von Amtsinhaberdaten

Amtsinhaberdaten sind insofern nicht geschützt, als jeder Bürger ein Anrecht darauf hat, zu wissen, wer in einem Verein „das Sagen“ hat, dem er gegebenenfalls beizutreten gedenkt. Die Daten der Amtsinhaber im Verein der Musikfreunde Münchwies dürfen also ohne ihr Einverständnis veröffentlicht werden.

3.2 Veröffentlichung Fremdzugang

Eine Veröffentlichung von Amtsinhaberlisten im Internet ist generell für jedermann zugänglich. In solchen Fällen ist unbedingt darauf zu achten, dass solche Listen aktuell gehalten werden, d.h. nach Ende der Amtszeit ist die betreffende Veröffentlichung unverzüglich zu entfernen.

4. Schutz von Daten vor Fremdzugriff

Wer berechtigter Weise Zugang zu obigen Daten hat, hat für die Sicherung vor Fremdzugriff zu sorgen. Dies gilt insbesondere wenn die Daten auf ein – und demselben PC gelagert werden, der auch für Internet-Zugriff benutzt wird. In solchen Fällen ist eine Firewall und ein Virens scanner zu installieren und für die dauernde (Online-) Aktualisierung der Viren-Definitionsdaten Sorge zu tragen.

5. Veröffentlichung von Bildern

Ohne Zustimmung der Betroffenen dürfen Fotos/Bilder von Mitgliedern öffentlich nicht ausgehen, verbreitet oder sonst auf der Homepage veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Amtsträger. Eine Ausnahme gilt auch für Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheint bzw. Bilder von Versammlungen, Aufzügen, Auftritten oder ähnlichen Vorgängen, an den die dargestellten Personen teilgenommen haben.